

# 6

13.03.2003

18	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1985 zur Meldung zur Erfassung	34
19	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	35
20	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“	36

## B E K A N N T M A C H U N G

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1985 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1985**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Unna  
Bürgeramt  
Rathausplatz 1  
59423 Unna

Sprechstunden: Montag - Donnerstag	07.30 - 16.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unna, 04. März 2003  
Stadt Unna  
Der Bürgermeister  
gez. Weidner

ABl. StUN 6-18/13. März 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 13. Juli 1982 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 456) ergeht folgender Hinweis:

Melderegisterauskünfte von Einwohnern der Stadt Unna dürfen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW) und an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW) erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Betroffene ab dem 15. Lebensjahr das Recht besteht, der Weitergabe ihrer Daten an Dritte, soweit es sich nicht um Behörden oder sonstige öffentliche Stellen handelt, zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Unna, Bürgeramt, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen nur nach Einwilligung erteilt werden (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten:

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jähr., 60-jähr., 70-jähr. und das 75-jähr. Ehejubiläum.

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf ebenfalls nur nach Einwilligung erfolgen.

Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert bzw. eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 04. März 2003  
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 6-19/13. März 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.02.2003 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Zugleich wurde die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich wird z. T. um etwa 50 m in südliche Richtung erweitert. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes UN Nr. 88 ‚Wohnpark Unna-Süd‘ liegt vollständig in der Gemarkung Unna, Flur 21 und wird wie folgt begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Norden durch die südliche Begrenzung der zeilenförmigen Wohnbebauung der Lönsstraße (Südliche Grundstücksgrenzen der Flurstücke Flur 21 Nr. 193, 432, 433, 438, 396 und 627)
- im Osten durch den Straßenzug ‚Am Südfriedhof‘ (ausschließlich)
- im Süden durch die vorhandene Wegeparzelle 34 (einschließlich). Im Übergangsbereich nach Osten ist eine Teilfläche der Parzelle 318 mit einer Länge von etwa 180 Metern und einer Tiefe von etwa 53 Metern mit in den Geltungsbereich einbezogen.
- im Westen durch die L 679 ‚Iserlohner Straße‘ (einschließlich)

Der Geltungsbereich umfasst die Parzellen 359, 360, 804 – 806, 26, 29 – 31, 34, Teile der Parzelle 318 sowie einen Teilabschnitt der Iserlohner Straße. Das gesamte Areal hat eine Größe von etwa 11,9 ha.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**25.03.2003 bis einschließlich 25.04.2003**

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird gem. § 2 a BauGB gleichzeitig eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Unna, 12. März 2003

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 6-20/13. März 2003

